

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/6/4 LVwG-AV-508/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.06.2019

#### Rechtssatznummer

3

#### Entscheidungsdatum

04.06.2019

#### Norm

ALSAG 1989 §3 Abs1a Z6 ALSAG 1989 §10 Abs2 AWG 2002 §5 AWG 2002 §37 Abs1

#### Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber in § 37 Abs. 1 AWG die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie einer Bewilligungspflicht unterwirft und auf Grund der Tatsache, dass die DeponieV 2008 für solche Deponien eingehende Bestimmungen darüber enthält, wie diese ausgestattet sein müssen, damit nachteilige Einflüsse auf die vom AWG erfassten Schutzgüter unterbleiben, ergibt sich, dass der Gesetz- ebenso wie der Verordnungsgeber davon ausgehen, dass mit dem ohne Einhaltung des Standes der Technik erfolgten (Ab-)Lagern von Baurestmassen Gefahren für umweltrelevante Güter verbunden sind. Die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen sind daher unter den objektiven Abfallbegriff des § 2 Abs 1 Z 2 AWG zu subsumieren (VwGH 2002/07/0134).

### **Schlagworte**

Umweltrecht; Altlastensanierung; Feststellung; Beitragspflicht; Baurestmasse; Privatweg; Geländeanpassung; **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.508.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$